

Programm zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

im Landkreis Ammerland



Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	4
2. Gegenstand der Förderung	5
3. Zuwendungsempfänger-/innen	6
4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen	7
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	9
6. Verfahren	11
7. Inkrafttreten, zeitliche Befristung	12
Anhang: Bewertungstabelle (Scoring)	13

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Gemäß § 58 Abs. 1 Ziff. 5 und 14 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung vergibt der Landkreis Ammerland zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen. Ziel dieser Zuwendungen ist die Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im Landkreis Ammerland.

1.2

Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L187 vom 26. Juni 2014 (AGFVO).

1.3

Es besteht kein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie, vielmehr entscheidet der Landkreis Ammerland als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst Zuschüsse zur Durchführung von Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit der Schaffung beziehungsweise Sicherung von Dauerarbeitsplätzen und von bestimmten nicht investiven Vorhaben, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit Arbeitsplätzen stehen (siehe Punkt 2.2)

2.1 Folgende Investitionsvorhaben können gefördert werden:

- Realisierung einer beruflichen Selbständigkeit (Existenzgründung), wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz (siehe Punkt 4.2) geschaffen und besetzt wird
- erstmalige Errichtung einer Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Vollzeitdauerarbeitsplätze um zehn Prozent gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn – mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz – erhöht und die Arbeitsplätze besetzt werden
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Vollzeitdauerarbeitsplätze um zehn Prozent gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn – mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz – erhöht und die Arbeitsplätze besetzt werden
- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Vollzeitdauerarbeitsplätze um zehn Prozent gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn – mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz – erhöht und die Arbeitsplätze besetzt werden

(Von der geforderten Steigerungsquote wird bei der Schaffung von Arbeitsplätzen für Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulabsolventen (M.A./B.A.) und Auszubildende abgesehen)

- Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern der Kauf unter Marktbedingungen erfolgt und die oder der Erwerbende nicht in einem Familienverhältnis zur beziehungsweise zum Veräußernden steht
- grundlegende Änderung des Produktionsverfahrens, soweit die vorhandenen Vollzeitdauerarbeitsplätze dauerhaft gesichert werden
- Beseitigung von Leerständen in nahversorgungsrelevanten Bereichen. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Dauer von zwölf Monaten zweckgebunden. Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn seitens der Standortgemeinde die besondere Bedeutung durch das Vorliegen von mindestens zwei der nachfolgend genannten Kriterien bescheinigt wird:
 - örtliche Versorgungsbedeutung
 - Vorhaben trägt zur Innenentwicklung bei
 - Um-/ Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Innenlagen
 - Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung

Nachhaltige und umweltbezogene Investitionsmaßnahmen, die einen Beitrag zur Reduktion schädlicher Emissionen (zum Beispiel CO²-Reduzierung) und zur ressourcenfreundlichen Energienutzung leisten können, werden besonders berücksichtigt (Scoring-Kriterien als Anlage der Förderrichtlinie).

2.2 Gefördert werden können außerdem folgende nicht investive Maßnahmen:

- erstmalige Erstellung eines Internetportals für Existenzgründer
- Beratungen im Bereich Ressourcenschonung und Prozessoptimierung (Lean-Management)
- erstmalige Teilnahme an Messen (In- und Ausland)
- vorbereitende Studien, zum Beispiel Marketingkonzepte
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt
- erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder Total-Quality-Management-Ansätzen, Zertifizierung
- Konzepte für ein betriebliches Energiemanagement, Energieeinsparungsinvestitionen und Investitionen zur Nutzung regenerativer Energien
- Markteinführung innovativer Produkte
- Konzepte für Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung
- Strategie-Coaching Ausland

3. Zuwendungsempfänger-/innen

3.1

Antragsberechtigt sind kleine (siehe Punkt 3.2) und mittlere (siehe Punkt 3.3) gewerbliche Unternehmen (KMU) aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Dienstleistungs- und Beherbergungsgewerbe mit Sitz im Landkreis Ammerland und Existenzgründer aus diesen Bereichen, die beabsichtigen, eine Betriebsstätte im Landkreis Ammerland zu errichten. Die Förderung von Freiberuflern ist nur noch in besonderen Ausnahmefällen zulässig (Bestätigung der Gemeinde).

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen der Stahlindustrie, des Schiffbaus und des Kunstfasersektors im Sinne des Artikels 2 der EU-Gruppenfreistellungsverordnung
- Unternehmen des Kohlesektors (Steinkohlebergbau)
- Unternehmen aus den Sektoren Land-/Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur
- Vorbereitung von Primärerzeugnissen für den Erstverkauf
- Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von Beihilfen nicht Folge geleistet haben
- stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- kommunale Eigengesellschaften

Sonstige Unternehmen (siehe Punkt 3.4) werden nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert.

3.2

Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind gemäß Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Unternehmen, die weniger als fünfzig Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme bis höchstens zehn Millionen Euro haben.

3.3

Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind nach dem Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Unternehmen, die nicht unter die Kriterien für kleine Unternehmen fallen und weniger als 250 Personen beschäftigen, dabei einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro aufweisen.

3.4

Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU im Sinne des Anhangs 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingestuft werden können.

3.5

Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigungszahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen gelten die im Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung enthaltenen Berechnungsmethoden.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

4.1

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars beim Landkreis Ammerland gestellt worden ist. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Der Grunderwerb (mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) und – im Falle von Baumaßnahmen – die Planung und Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens. In den Fällen, in denen gemäß Ziffer 2.1 eine Arbeitsplatzerhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Eingang des Antrages geschaffen und besetzt wurden.

4.2

Dauerarbeitsplätze im Sinne dieses KMU-Förderprogramms sind sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Bei Existenzgründungen wird der Arbeitsplatz des mitarbeitenden Gründers berücksichtigt.

4.3

Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeits- und Ausbildungsplätze müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens erhalten bleiben.

4.4

Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein.

4.5

Bei Investitionsvorhaben ist eine Förderung nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 25.000 Euro belaufen. Im Falle von Existenzgründungen beträgt die Mindestsumme 10.000 Euro.

4.6

Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.

4.7

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren zweckgebunden werden.

4.8

Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit widerrufen und die Höhe des Zuschusses kann neu festgesetzt werden. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert, ihre weitere Verwendung kann untersagt und die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn der Betrieb innerhalb des Zweckbindungszeitraumes (drei Jahre nach Abschluss der Maßnahme) veräußert, stillgelegt oder an einen anderen Standort außerhalb des Landkreises Ammerland verlagert wird.

4.9

Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen. Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abzuschließen ist, ist grundsätzlich auf maximal 24 Monate begrenzt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gezahlt.

5.2

Die Höhe des Zuschusses beträgt bei Arbeitsplatz schaffenden beziehungsweise Arbeitsplatz sichernden Investitionsmaßnahmen

- von kleinen Unternehmen bis zu 15 Prozent,
- von mittleren Unternehmen bis zu 7,5 Prozent,
- von sonstigen Unternehmen bis zu 5 Prozent

der förderfähigen Investitionen, höchstens jedoch 5.000 Euro für jeden geschaffenen beziehungsweise erhaltenen und besetzten Dauerarbeitsplatz. Zusätzliche Ausbildungsplätze und zusätzliche Dauerarbeitsplätze, die mit Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulabsolventen besetzt werden, werden mit 1,5 Vollzeitstellen eines Dauerarbeitsplatzes berechnet. Die Förderhöchsthöhe ist auf 50.000 Euro begrenzt. Die Beseitigung von Leerständen in nahversorgungsrelevanten Bereichen kann mit einem Zuschuss von bis zu 5.000 Euro je Vorhaben gefördert werden.

5.3

Die Höhe des Zuschusses beträgt bei folgenden nicht investiven Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweils genannten Höchstbeträge bis zu fünfzig Prozent der förderfähigen Ausgaben:

- erstmalige Erstellung eines Internetportals höchstens 1.000 Euro
- Beratungsleistungen im Bereich Ressourcenschonung und Prozessoptimierungen (Lean-Management): höchstens 5.000 Euro
- erstmalige Teilnahme an Messen (In- und Ausland) höchstens 1.000 Euro für Inlands- und 2.500 Euro für Auslandsmessen
- vorbereitende Studien, zum Beispiel Marketingkonzepte, höchstens 5.000 Euro

- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt höchstens 2.500 Euro
- erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen, Total-Quality-Management-Ansätzen oder Zertifizierungen höchstens 5.000 Euro
- Konzepte für ein betriebliches Energiemanagement, erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen und Investitionen zur Nutzung regenerativer Energien höchstens 5.000 Euro
- Markteinführung innovativer Produkte, auch, soweit Ausgaben für Technologieberatung und gegebenenfalls Demonstrationsanlagen und Geräte entstehen, höchstens 5.000 Euro
- Konzepte für Maßnahmen zur CO²-Reduzierung höchstens 5.000 Euro
- Strategicoaching Ausland, insbesondere Beihilfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater höchstens 2.500 € je Vorhaben; ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, die Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung

5.4

Gefördert wird die Anschaffung beziehungsweise Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (einschließlich des Erwerbs von Schutzrechten, Lizenzen, Patenten oder Ähnlichem). Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

5.5

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Grunderwerb und Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grunderwerb stehen
- Warenlager, Verbrauchsstoffe, geringwertige Wirtschaftsgüter
- angemietete sowie geleaste Wirtschaftsgüter
- Eigenleistungen
- Verkehrs- und Transportmittel von Unternehmen des Verkehrssektors
- landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge und Maschinen
- Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von notwendigen Spezialfahrzeugen sowie Kraftfahrzeugen mit alternativen Antriebssystemen
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich bei den Investitionen in gebrauchte Wirtschaftsgüter um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in der Gründungsphase und die Wirtschaftsgüter werden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich verflochtenen Unternehmen angeschafft und wurden nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert
- Ersatzbeschaffungen
- Sollzinsen, Skonto, Rabatt
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Ausgaben für den Wohnungsbau sowie ganz oder teilweise privat genutzte Räumlichkeiten

5.6

Die gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen nicht überschreiten.

Eine Doppelförderung, das heißt eine Förderung des gleichen Vorhabens aus anderen Richtlinien, insbesondere des Landes, ist nicht möglich.

6. Verfahren

6.1

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Beginn des Vorhabens (siehe Punkt 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Ammerland – Amt für Wirtschaftsförderung – zu richten.

6.2

Die Angaben aus den Anträgen werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.

6.3

Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird der Förderantrag dem Entscheidungsgremium vorgelegt. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des aktuellen Scoringsystems in vierteljährlichen Einplanungsrunden getroffen. Das Scoringsystem ist diesem KMU-Förderprogramm als Anlage beigefügt und Teil dieser Richtlinie.

6.4

Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises (Testat nur bei Investitionsvorhaben – mit Ausnahme von Leerstandsförderung – erforderlich) durch den Landkreis Ammerland entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vorhabens einzureichen.

6.5

Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausbezahlt oder muss gegebenenfalls zuzüglich Zinsen zurückgezahlt werden, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von drei Jahren zweckgebunden verwendet werden oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von drei Jahren geschaffen und besetzt werden.

In Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

6.6

Der Landkreis Ammerland hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutenden Umstände in den Betrieben zu überprüfen beziehungsweise überprüfen zu lassen sowie Erkundigungen darüber einzuholen.

6.7

Sämtliche Belege und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens für zehn Jahre nach Erlass des Bewilligungsbescheides aufzubewahren.

7. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027 unter der Voraussetzung, dass kommunale Mittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie nicht zuvor aufgehoben oder geändert wird.

Der Landrat
Jörg Bensberg

Scoring-Kriterien für das Programm zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Landkreis Ammerland

Firma:

Investitionsmaßnahme:

Kriterien	Höchst-punktzahl	Punktezahl
Art des Vorhabens	40	
· Errichtung	30	
· Erweiterung	30	
· Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte	30	
· Verlagerung mit Erweiterungseffekt	10	
· Modernisierung des Produktionsverfahrens		
Kleinstunternehmen (1 – 9 Beschäftigte)	50	
Kleine Unternehmen (10 – 49 Beschäftigte)	40	
Mittlere Unternehmen (50 – 249 Beschäftigte)	20	
sonstige Unternehmen (ab 250 Beschäftigte)	10	
Erhöhung der Dauerarbeitsplätze (mehr als 40 %)	40	
Erhöhung der Dauerarbeitsplätze (mehr als 20 %)	20	
Existenzgründung	40	
Schaffung von Ausbildungsplätzen (je Platz 20 Punkte – maximal 60 Plätze)	60	
Vorhandene Ausbildungsplätze (je Platz 5 Punkte – maximal 20 Plätze)	20	
Schaffung von Hochschul-/ Fachhochschularbeitsplätzen (je Platz 20 Punkte – maximal 60 Plätze)	20	

Vorhandene Hochschul-/ Fachhochschularbeitsplätze (je Platz 5 Punkte – maximal 20 Plätze)	20
Sicherung der Betriebsnachfolge · Nachfolgeregelung besteht	10
Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu verbinden	
> 40 %	20
> 20 %	10
Umweltaspekte	
· nachhaltige/umweltbezogene Investitionsmaßnahmen, die einen deutlichen Beitrag zur Reduktion schädlicher Emissionen (zum Beispiel CO ² -Reduzierung) und zur res- ourcenfreundlichen Energienutzung leisten können*	50
· nachhaltige/umweltbezogene Investitionsmaßnahmen, die einen nachweislichen Beitrag zur Reduktion schädli- cher Emissionen (zum Beispiel CO ² -Reduzierung) und zur ressourcenfreundlichen Energienutzung leisten können*	25
· Umstellung der Prozesse aufgrund umweltfreundlicher/ nachhaltiger Aspekte	10
Innovativer Charakter	
· Entwicklung eines neuen Produkts	30
· Entwicklung eines neuen innovativen Produktions- prozesses oder einer innovativen zukunftsorientierten Maßnahme	20
Exportquote > 20 %	10
überregionaler Absatz > 50 %	20
Exportquote > 50 %	30
Höchstpunktzahl	

*bei Baumaßnahmen gegebenenfalls Nachweis des Bauplaners/Architekten, bei Maschinen und Anlagen gegebenenfalls Hersteller-/ Händlernachweis zur Auswertung der technischen Verbrauchsdaten sowie Angaben über die derzeitigen Verbrauchsdaten

Anmerkungen:

Vorhaben mit einer Punktzahl unter „100“ werden nur in Ausnahmefällen für eine Bewilligung vorgeschlagen, können aber im Rahmen der nächsten zwei Einplanungsrunden neu bewertet werden.



Landkreis Ammerland
Amt für Wirtschaftsförderung
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Telefon 04488 56-0
Fax 04488 56-444

www.ammerland.de